
S 17 SO 303/19 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	17
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 SO 303/19 ER
Datum	01.08.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Der von der Antragstellerin am 19.07.2019 gestellte Eilantrag,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihr 1.717,78 EUR für Vorhänge / Verdunkelung zu zahlen, hilfsweise Hotelkosten zu übernehmen,

hat keinen Erfolg. Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen nicht vor.

Nach [§ 86b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Der Erlass einer solchen Regulationsanordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes voraus. Ein Anordnungsanspruch liegt vor, wenn der

Antragsteller das Bestehen eines Rechtsverhältnisses glaubhaft macht, aus dem er eigene materiell-rechtliche Ansprüche ableitet. Maßgeblich sind grundsätzlich die Erfolgsaussichten der Hauptsache (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Kommentar, 12. Aufl., 2017, § 86b Rn. 27 ff.). Ein Anordnungsgrund ist nur gegeben, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass ihm unter Berücksichtigung der widerstreitenden öffentlichen Belange ein Abwarten bis zur Entscheidung der Hauptsache nicht zuzumuten ist. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen einer gegenwärtigen Notlage, die eine unverzügliche Entscheidung als unabweisbar erscheinen lässt. Dabei stehen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund allerdings nicht isoliert nebeneinander. Es besteht vielmehr zwischen beiden eine Wechselbeziehung der Art, dass die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils zu verringern sind und umgekehrt.

Es bestehen bereits erhebliche Zweifel am Bestehen eines Anordnungsanspruchs. Es ist zunächst schon ungeklärt und nicht glaubhaft gemacht, ob die Antragstellerin wirklich neue Vorhänge für Küche, Wohnzimmer und Schlafzimmer benötigt, oder ob sie aus ihrer alten Wohnung noch über Vorhänge oder Rollos verfügt, die sie auch in der neuen Wohnung nutzen kann. Selbst wenn man davon ausgeht, dass sie möglicherweise einen Anspruch auf Erstaustattung nach § 42 Nr. 2 i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder auf ein Darlehen nach [§ 42 Nr. 5](#) i.V.m. [§ 37 Abs. 1 SGB XII](#) haben könnte, so besteht ein solcher Anspruch jedenfalls nicht in Höhe der geltend gemachten Kosten für Gardinen / Rollos vom Raumausstatter. Denn der von der Klägerin geforderte Betrag übersteigt das im Sozialhilferecht Angemessene bei weitem. Nach der Rechtsprechung des BSG sind pauschale Geldbeträge für Erstaustattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und für Bekleidung so zu bemessen, dass der Hilfebedürftige mit dem gewährten Betrag einfache und grundlegende Wohnbedürfnisse in vollem Umfang befriedigen bzw. sich in menschenwürdiger Weise kleiden kann. Er kann grundsätzlich auch auf den Kauf von gebrauchten Artikeln verwiesen werden; dies verstößt nicht gegen die Menschenwürde, zumal der Kauf in "Secondhand-Läden" in weiten Bevölkerungskreisen allgemein üblich ist (vgl. Bläßgel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, [§ 31 SGB XII](#), Rn. 66 f. m.w.N.). Für die vollständige Erstaustattung eines Ein-Personenhaushaltes hat die Antragsgegnerin in ihrer internen Richtlinie vom 15.05.2017 (im Internet abzurufen unter: https://www.leverkusen.de/vv/forms/4/KDU_Verfuegung_Bedarfe_fuer_Unterkunft_und_Heizung_150517.pdf) als Pauschalbetrag 1.500 EUR vorgesehen. Von diesem Betrag sind sämtliche Möbel, Küchengeräte und Haushaltsgegenstände zu finanzieren. Es ist offensichtlich, dass Kosten für Vorhänge in Höhe von 1.717,78 EUR hierzu nicht in einem angemessenen Verhältnis stehen. Weitere Recherche im Internet ergibt, dass beispielsweise bei Ikea Ab- und Verdunklungsvorhänge oder Rollos für das Schlafzimmer der Klägerin inklusive Aufhängung je nach Fenstergröße für einen Betrag zwischen 40 und 100 EUR zu bekommen sind. Sofern überhaupt ein Anspruch der Klägerin auf Erstaustattung oder ein Darlehen für Vorhänge / Rollos in ihrer neuen Wohnung besteht, wird dieser Anspruch keinesfalls in der beantragten Höhe, sondern nur in einem Bruchteil hiervon

bestehen. Dies mag in der Hauptsache geklärt werden.

Denn es besteht jedenfalls kein Anordnungsgrund. Es ist nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin sich in einer existenziellen Notlage befindet, die eine unverzügliche Entscheidung im gerichtlichen Eilverfahren als unabweisbar erscheinen ließe. Es ist nicht erkennbar, warum die Antragstellerin nicht entweder günstige Vorhänge / Rollos zunächst selbst anschafft oder, wenn ihr dies tatsächlich nicht möglich sein sollte, hierfür in angemessener Höhe ein Darlehen bei der Antragsgegnerin beantragt. Alternativ kann die Antragstellerin auch die Bescheidung ihres Antrags vom 28.06.2019 auf Übernahme von Kosten für Vorhänge / Rollos im Rahmen der Erstausrüstung abwarten. Hierfür bietet es sich an, zunächst einen Ortstermin mit dem Außendienst der Beklagten zu vereinbaren, um abzuklären, in welchem Umfang hier Unterstützung notwendig und angemessen ist. Es ist zumindest denkbar, dass die aus der alten Wohnung vorhandenen Vorhänge für die neue Wohnung nicht (auch nicht teilweise) brauchbar sind. Es ist jedoch nicht glaubhaft gemacht, warum der Antragstellerin ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache nicht zumutbar sein soll. Insbesondere sind auch keine medizinischen Unterlagen vorgelegt worden, aus denen sich ergibt, dass eine unmittelbare Gesundheitsgefährdung der Antragstellerin bestehen oder ernsthaft drohen würde. Die zwischenzeitlich für einige Tage zugegebenermaßen unerträglich hohen Temperaturen in den letzten Wochen haben nicht nur die Antragstellerin getroffen. Es ist nicht erkennbar, warum sie nicht, wie andere Stadtbewohner auch, sich bei diesen Temperaturen mit den üblichen Maßnahmen behelfen kann und konnte, wie z.B. nachts Lüften, ggfs. feuchte Laken vor die Fenster hängen, Ventilatoren, vorübergehende Anbringung von Sonnenlicht reflektierenden Folien (Rettungsdecken gold/silber zum Preis von ca. 1 EUR das Stück), tagsüber Aufenthalt außerhalb der Wohnung in klimatisierten öffentlichen Räumen etc.

Die oben stehenden Ausführungen gelten auch für den Hilfsantrag auf Übernahme von Hotelkosten. Es ist weder glaubhaft gemacht, dass die Wohnung der Antragstellerin tatsächlich unbewohnbar wäre, noch dass ein Anordnungsgrund aufgrund einer konkreten Gesundheitsgefährdung besteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der [ÄSÄS 183 Satz 1, 193 SGG](#).

Erstellt am: 25.02.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024